

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Binnenschifffahrt

BGBl. II Nr. 198/2021 30. April 2021

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

### Theoretische Prüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus dem Gegenstand Binnenschifffahrt und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Binnenschifffahrt

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten.

1. Navigation (zB Funktionen und Arten verschiedener Antriebs- und Steuerungssysteme, Navigationshilfen und -instrumente, wichtigste nationalen und internationalen Binnenwasserstraßen, Regeln im Bereich der Binnenschifffahrt, Verkehrsleitsysteme),
2. Betrieb des Fahrzeuges (zB Bauteile des Fahrzeuges im Hinblick auf die Beförderung verschiedener Arten von Ladung und Fahrgästen, Fahrzeugdokumente, Anker und Ankerwinden, Deckausrüstung, Ausrüstung und Geräte für Fahrgastschiffe),
3. Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung (zB Ladungsarten, Stau- und Stabilitätspläne, Auswirkung von Ladung auf die Stabilität des Fahrzeuges, Vorschriften und Übereinkommen zur Fahrgastbeförderung, Verfahren beim Ein- und Ausstieg von Fahrgästen)
4. Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik (zB Haupt- und Hilfsmaschinen, Steuerungs- und Überwachungsanlagen im Maschinenraum, Gleich- und Wechselstrom, täglichen Wartungsverfahren),
5. Wartung und Instandsetzung (zB Reinigungs- und Konservierungsverfahren sowie Hygienevorschriften, Eigenschaften der verschiedenen Arten von Seilen und Drähten),
6. Kommunikation (zB Wechselsprechanlage für die fahrzeuginterne oder die Terminalkommunikation, Kommunikationssystem des Fahrzeuges für die Datenerfassung, -speicherung und -aktualisierung, technische und nautische Begriffe, Befehle der Führung des Fahrzeuges, formelle und informelle Anweisungen),
7. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz in der Binnenschifffahrt (zB Gefahrenmomente an Bord, Vorkehrungen für den sicheren Ein- und Ausstieg, persönliche Schutzausrüstung, Betreten geschlossener Räume, Arten von Notfällen, Brandbekämpfungssysteme an Bord, Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung),
8. Sachkunde für die Fahrgastschifffahrt (zB Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan, Notfallpläne und -verfahren, Rettungsmittel und ihre Funktionen).

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Binnenschifffahrt

BGBl. II Nr. 198/2021 30. April 2021

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 150 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch und orientiert sich an den Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene des Europäischen Ausschusses für Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI).

### Prüfarbeit

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat betriebliche Arbeitsaufträge zu bearbeiten.

Dabei hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin Kompetenzen aus sämtlichen nachstehenden Kompetenzbereichen nachzuweisen. Dabei sind Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und Umweltschutz zur Qualitätskontrolle sowie Dokumentation einzuschließen:

1. Kompetenzbereiche Navigation sowie Betrieb des Fahrzeuges:

Er/Sie hat jedenfalls

- a. Ankermanöver durchzuführen,
- b. Wurfleinen zu werfen und
- c. Seilarbeiten durchzuführen.

2. Kompetenzbereich Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung:

Er/Sie hat jedenfalls

- a. die Ausrüstung für den Ein- und Ausstieg zu platzieren und auszurichten und
- b. einer über Bord gegangenen Person Unterstützung zu leisten.

3. Kompetenzbereich Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik:

Er/Sie hat jedenfalls die Maschinen im Maschinenraum zur Abfahrt vorzubereiten.

4. Kompetenzbereich Wartung und Instandsetzung:

Er/Sie hat jedenfalls

- a. ein Stahldrahtseil zu spleißen und zu bekleiden und
- b. Flechtarbeiten für den nautischen Gebrauch anzufertigen.

5. Kompetenzbereich Kommunikation:

Er/Sie hat jedenfalls technische und nautische Begriffe anzuwenden.

6. Kompetenzbereich Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz:

Er/Sie hat jedenfalls

- a. ein Beiboot zu Wasser zu lassen und
- b. das Beiboot in Betrieb zu nehmen, den Motor zu bedienen und das Beiboot zu steuern.

7. Kompetenzbereich Sachkunde für die Fahrgastschifffahrt:

Er/Sie hat jedenfalls

- a. den Gebrauch von Rettungsmitteln vorzuführen,
- b. Fahrgäste über Verhaltensregeln und den Sicherheitsplan zu informieren und
- c. sicherheitsrelevante Standartsituationen oder Notfälle auch in einfacher englischer Sprache an Fahrgäste zu vermitteln.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte,
2. fachgerechter Umgang mit Einrichtungen und Ausstattungen des Schiffes und des Beibootes,
3. fachgerechte Erläuterungen,
4. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Binnenschifffahrt

BGBl. II Nr. 198/2021 30. April 2021

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zu berücksichtigen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.